

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker ,
Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924—350, -342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
26.05.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 26.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Weitreichende Lockerungen: 6. SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung setzt „Sachsen-Anhalt-Plan“ um

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 26.05.2020 weitreichende Lockerungen der Corona-Beschränkungen beschlossen. Die 6. Corona-Eindämmungsverordnung vom 26.05.2020 (**Anlage 1**) setzt den in der vergangenen Woche verabschiedeten „Sachsen-Anhalt-Plan“ um. Sie gilt von Donnerstag, 28. Mai, bis einschließlich Mittwoch, 1. Juli 2020.

Der Kreis von Personen, die sich treffen dürfen, wird erneut erweitert - auf bis zu zehn Personen im privaten Umfeld. Die Regelung wird darüber hinaus auf zwei Hausstände und nahe Verwandte und deren Partner erweitert (§ 1 Abs. 1 EindVO).

Möglich sind darüber hinaus private Feiern aus besonderem Anlass wie Hochzeit, Trauerfall, Geburtstag, Einschulung, Schulabschluss oder Jugendweihe im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis mit bis zu 20 Teilnehmern (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 EindVO).



Fachkundig organisierte Zusammenkünfte wie Meetings, Seminare, Fachkongresse, aber auch Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen können mit bis zu 100 Teilnehmenden, ab dem 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Teilnehmenden stattfinden (§ 1 Abs. 4 Nr. 2, 3 EindVO). Hier muss ein Konzept vorliegen, das sichert, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und Anwesenheitslisten geführt werden.

Auch Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen können wieder öffnen, das gilt z. B. für Schwimmbäder, Sportstudios, Kinos, Theater, Freizeitparks und Volkshochschulen (§ 4 Abs. 2 EindVO).

Reisen aus touristischem Anlass nach Sachsen-Anhalt sind für Gäste aus Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland möglich (§ 5 EindVO).

Kneipen und Bars dürfen unter denselben Auflagen öffnen, wie sie für Gaststätten bereits gelten. Das Besuchsverbot für Krankenhäuser wird aufgehoben, Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete können wieder öffnen.

Ab dem 2. Juni 2020 werden Kindertageseinrichtungen und Horte einen eingeschränkten Regelbetrieb anbieten, auch Schulsport wird wieder möglich. Beratungsstellen können ebenfalls nach Pfingsten öffnen, ebenso Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Seniorenbegegnungsstätten (§ 14a EindVO).

Weiter geschlossen bleiben Clubs und Diskotheken. Auch Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste können weiter nicht stattfinden (§ 4 Abs. 1 EindVO). Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende August 2020 untersagt.

Die Pressemitteilung Nr.: 216/2020 der Staatskanzlei vom 26. Mai 2020 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Begründung zur 6. SARS-COV-2-EindVO lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Wir werden sie nachreichen, sobald sie uns vorliegt.

II.

1. Eckpunktepapier der Kultusministerinnen und -minister für Öffnungsstrategien im Bereich von Kunst und Kultur

Im Nachgang zum Schreiben vom 20.05.2020, indem wir über das o.g. Eckpunktepapier berichtet haben, fügen wir Ihnen als **Anlage 3** das uns nunmehr übersandte Papier bei. In Ihren Gesprächen mit den Künstlern, mit denen Sie in den Städten und Gemeinden zusammenarbeiten, sollten Sie auf die neuen rechtlichen Möglichkeiten hinweisen.

2. Hilfsmaßnahmen für freiberuflich tätige Kulturschaffende – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II

Freiberuflich tätige Kulturschaffende sind von der Corona Pandemie besonders betroffen. Die Schließung aller kultureller Einrichtungen und die Absage der Kulturveranstaltungen haben gravierende wirtschaftliche Folgen. Die gegenwärtig schrittweise Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen werden die erheblichen Einkommensverluste privater und freischaffender Akteure zeitnah nicht kompensieren können. Eine existentielle Bedrohung Vieler könnte die Folge sein. Bund, Länder und Kommunen bieten zwar Hilfsprogramme und Hilfsmaßnahmen an, diese werden aber nicht in allen Fällen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Verluste führen können.

Daher besteht unabhängig von diesen Programmen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Es handelt sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, falls föderale Hilfsmaßnahmen nicht greifen. Zugleich ermöglicht das Arbeitslosengeld II eine längerfristige Absicherung des Lebensunterhalts, welche die Landesprogramme derzeit nicht bieten können.

Bereits am 23. März hat die Bundesregierung die Gesetzesinitiative ergriffen, den Zugang zum Arbeitslosengeld II u.a. für Solo-Selbständige zu erleichtern. Das sogenannte „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung“ eröffnet **zunächst noch bis 30. Juni 2020** den Zugang zum Arbeitslosengeld II zu wesentlich erleichterten Bedingungen. In diesem Zeitraum wird bei der Antragstellung für sechs Monate die Vermögensprüfung ausgesetzt, und die Wohnkosten werden als angemessen anerkannt. Die Erleichterungen betreffen ausschließlich die Zugangsvoraussetzungen für den Leistungsbezug.

Konkret wird der Zugang zur Grundsicherung erleichtert durch:

- Die Aussetzung der Vermögensprüfung bei Neuanträgen: Dies vereinfacht das Verfahren erheblich. Gleichzeitig ermöglicht es gerade Solo-Selbständigen aufgrund bloß vorübergehender wirtschaftlicher Engpässe auf den Einsatz ihres Vermögens zu verzichten und so den Betrieb nach Ablauf der Krise wieder fortzuführen. Antragstellerinnen und Antragsteller haben also auch dann grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie über Vermögen verfügen, das einen Leistungsanspruch nach § 12 Absatz 1 SGB II eigentlich ausschließen bzw. zumindest verringern würde.
- Einen besseren Schutz des Wohnens: Grundsätzlich decken die Leistungen des Arbeitslosengelds II auch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ab. Die Miete und die Nebenkosten werden übernommen, so lange diese angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit der Wohnkosten wird nun für sechs Monate ausgesetzt. Jobcenter erkennen die Wohnkosten ungekürzt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarf an. Damit ist gesichert, dass Betroffene, die infolge der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, grundsätzlich in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden Kosten gedeckt sind.
- Die unbürokratische Antragstellung: Bei den Arbeitsagenturen kann ein fünfseitiger, wesentlich vereinfachter Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Dabei ist es möglich, beim zuständigen Jobcenter die Beantragung noch vor Einreichung der notwendigen Unterlagen formlos einzureichen. Gezahlt wird die Grundsicherung maximal rückwirkend zum Anfang des laufenden Monats. Wer also noch **bis zum 31.05.20 einen**

Antrag stellt, kann auch noch für den Mai die Leistung erhalten. Auch ist es möglich, beim zuständigen Jobcenter bereits vor Einreichung der notwendigen Unterlagen einen formlosen Antrag zu stellen.

- Ein Fragen- und Antworten-Katalog zum erleichterten Zugang der Bundesregierung können Sie der Anlage entnehmen. Außerdem informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Bedingungen zum erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld

Als **Anlage 4** fügen wir Ihnen die FAQ zum erleichterten Zugang zum SGB II infolge des Corona Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz Paket) bei.

III.

Sonderprogramm zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen

Bund und Länder haben sich am 15. Mai 2020 auf eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule verständigt. Inhalt ist ein Sofortprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen. Auf Sachsen-Anhalt entfallen davon ca. 13,7 Mio. Euro. Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 19. Mai 2020 dem Programm zugestimmt und zugleich beschlossen, den vorgegebenen Eigenanteil von 10 % (rd. 1,5 Mio. Euro) aus Landesmitteln zu tragen. Für die Beschaffungen stehen in Sachsen-Anhalt damit rd. 15 Mio. Euro zur Verfügung.

Zur Umsetzung des Sonderprogramms fand am Mittwoch, 20. Mai 2020, auf Einladung von Frau Staatssekretärin Eva Feußner vom Ministerium für Bildung (MB) ein erstes Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. statt, um technische und organisatorische Fragen zu klären.

Auf unsere Nachfrage zur Umsetzbarkeit einer Bedürftigkeitsprüfung durch die Schulen stellte das MB klar, dass das Programm keine dauerhafte Bereitstellung von Leihgeräten für finanziell bedürftige Schüler mehr vorsieht. Entsprechende Ankündigungen auf Bundesebene seien vom Tisch; auch eine pauschale Förderung von 150 Euro je Schüler sei nicht mehr vorgesehen.

Es gehe jetzt vielmehr darum, die Schulen ergänzend zu den Möglichkeiten aus dem DigitalPakt Schule mit zusätzlichen Endgeräten auszustatten, die für Unterrichtszwecke genutzt werden können. Jedoch soll es den Schulen/Schulträgern gestattet sein, Schülerinnen und Schülern, die über keinen Zugang zu geeigneten digitalen Endgeräten verfügen, Geräte auch leihweise zur Benutzung zuhause zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung des Sonderprogramms sind noch zahlreiche Fragen zu klären, so etwa:

1. Zentrale oder dezentrale Beschaffung

Das MB strebt eine zentrale Beschaffung aller Endgeräte über den IT-Dienstleister des Landes, Dataport AöR, an. Da das Land Sachsen-Anhalt an dieser Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist, könne laut MB eine Beauftragung ohne langwierige europaweite Ausschreibung erfolgen. Wegen des hohen Beschaffungsvolumens werden auch günstigere Preise erwartet. Ziel des Landes ist es, dass die Geräte schnellstmöglich, spätestens bis Jahresende, den Schulen zur Verfügung stehen. Bei einer dezentralen Beschaffung der

Endgeräte über die Schulträger wird demgegenüber eine deutlich längere Umsetzung erwartet.

Eine zentrale Beschaffung über einen kommunalen IT-Dienstleister, z. B. die Kommunale IT-Union eG (KITU), würde nach Meinung des MB ebenfalls eine öffentliche Ausschreibung erfordern und damit länger dauern.

2. Art und Beschaffenheit der digitalen Endgeräte

Das MB erkennt an, dass die digitalen Endgeräte sich in die pädagogischen und technischen Konzeptionen der Schulen und ihrer Träger einfügen müssen. Es sollen deshalb nicht nur Geräte eines bestimmten Herstellers (z. B. Apple) oder Gerätetypen (z. B. Tablets, Notebooks) beschafft werden. Die Schulen/Schulträger sollen ihre Präferenzen bei der Gerätewahl einbringen können. Die Herausforderung wird jetzt darin liegen, die Wünsche der Schulen/Schulträger dahingehend zu systematisieren, dass die spätere Beschaffung dann auf einige, maximal drei bis fünf Geräte unterschiedlicher Anbieter und Typen beschränkt werden kann.

3. Ausstattung der Geräte und Support

Die Vertreter der Schulträger haben gegenüber dem MB deutlich darauf hingewiesen, dass keine „nackten“ Geräte beschafft werden dürften. Die Endgeräte müssen betriebsbereit und arbeitsfähig sein, d.h. müssen über ein Betriebssystem und die für schulische Zwecke notwendigen Anwendungsprogramme verfügen.

In der Ausschreibung sollten deshalb weitere Anforderungen einbezogen werden, u.a.

- Paket mit Anwendungsprogrammen,
- Inbetriebnahme,
- Support in den ersten Jahren,
- Versicherung gegen Beschädigung, Verlust etc.

4. Verteilung der Geräte

Die Verteilung der Geräte soll sich an dem aus dem DigitalPakt bekannten Verfahren nach Schülerzahlen orientieren. Die Schulträger sollen Geräte auf ihre einzelnen Schulen nach Bedarf abweichend verteilen können.

Erörterungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Grundschulen, da an diesen eine Nutzung digitaler Endgeräte im Wesentlichen nur in den Klassenstufen drei und vier in Betracht kommt. Bei einer Berücksichtigung nur dieser älteren Schüler würden aber besonders auf kleinere Grundschulen rechnerisch nur sehr wenige Geräte entfallen, sodass kaum komplette Klassensätze an Geräten zur Verfügung stünden. Das MB wird deshalb mit dem LISA klären, ob und inwieweit eine Einbeziehung der Grundschulen pädagogisch sinnvoll ist.

Fortsetzung der Gespräche auf Landesebene

Das Gespräch mit Frau Staatssekretärin Feußner soll bereits am 28. Mai 2020 zu den Themen

- Organisation der (zentralen) Beschaffung,
- Verteilschlüssel,
- Gerätewahl und weitere Ausstattungsfragen (inkl. Versicherung) und
- Wartung und Support

fortgesetzt werden. Unklar sind auch noch Fragen zur Finanzierung des Dauerbetriebs durch die Schulträger. Trotz des guten Ansatzes besteht die Gefahr, dass die Schulträger langfristig in eine Rechtsverpflichtung gedrängt werden, für die die bisherige Finanzausstattung keine Grundlage darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen